

## Gemeinde Amtzell

### 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kapellenberg III"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 27.08.2019

#### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Amtzell beabsichtigt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Kapellenberg III" zu ändern, um die geplante Wohnbebauung auf Grundlage einer effizienteren Aufteilung der Baugrundstücke zu ermöglichen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes an aktuelle Anforderungen anzupassen. Die Umsetzung des Bebauungsplanes ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vorgesehen.
- 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung am 16.07.2019 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, eine artenschutzrechtliche Überprüfung des Gehölzbestandes innerhalb des Plangebietes im Rahmen einer Relevanzbegehung durchzuführen.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

##### 2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

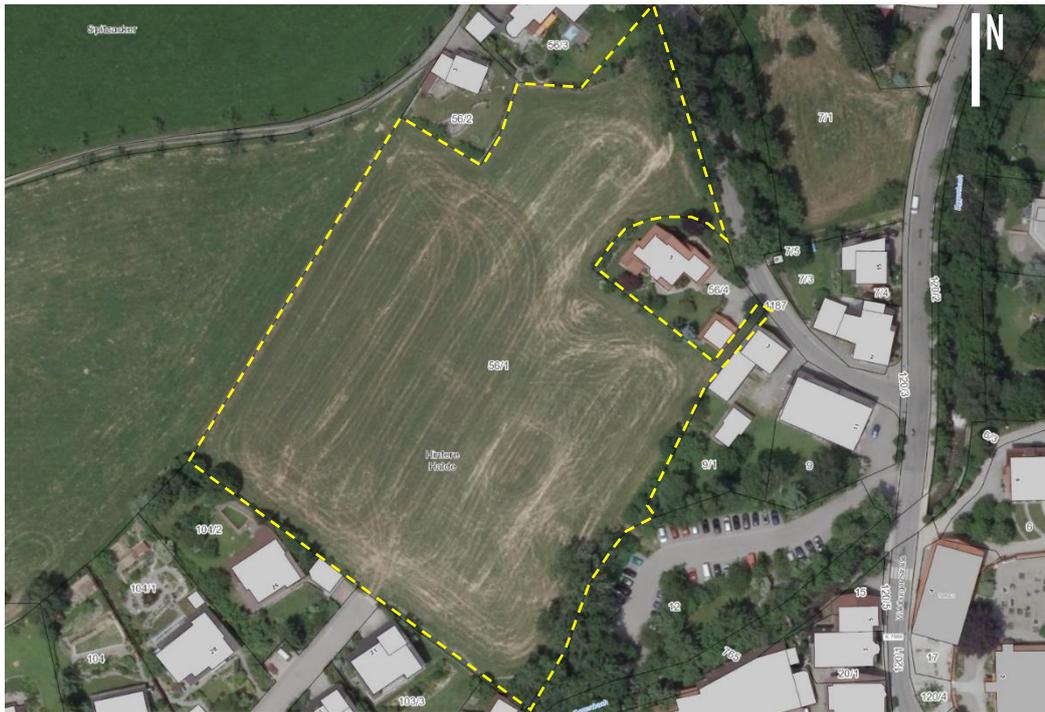
- 2.1 Das Plangebiet befindet sich am nord-westlichen Ortsrand der Gemeinde Amtzell und beinhaltet das Grundstück mit der Fl.-Nr. 56/1.
- 2.2 Es ist geprägt durch landwirtschaftlich genutztes Grünland. Im Eingriffsbereich befinden sich zwei kleinere Gehölzgruppen, welche hauptsächlich aus Sträuchern bestehen. Die Gehölzgruppe im Süden besteht überwiegend aus Gemeiner Hasel, Weidenblättrigem Spierstrauch und Blutrottem Hartriegel, die südwestliche Gruppe aus Gemeiner Hasel, Kornelkirsche, Weide und Hainbuche. In der südwestlichen Gehölzgruppe befinden sich außerdem einige junge Bäume, mehrere Kirschen und eine Stiel-Eiche. Zwischen den beiden Gehölzgruppen breitet sich der als invasiv geltende Japanische Staudenknöterich aus.  
  
An der nordöstlichen Grenze steht zudem eine mehrreihige Feldhecke (bestehend v.a. aus Zitter-Pappel, Blutrottem Hartriegel, Stiel-Eiche, Traubenkirsche, Gemeiner Hasel, Hundsrose, Weißdorn und Schwarzdorn). Die Bäume weisen ebenfalls ein sehr junges Alter auf.
- 2.3 Im Süden, Osten und Norden wird der Geltungsbereich von Wohnbebauung begrenzt, im Westen setzt sich das Wirtschaftsgrünland fort, welches dort als Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ (Nr. 4.36.072) ausgewiesen ist. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereiches.

3. Bestandsinformationen
  - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 18 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
  
4. Untersuchungsumfang
  - 4.1 Am 27.08.2019 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume im Geltungsbereich wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Außerdem wurde geprüft, ob potenzielle Habitate für die Zauneidechsen im Plangebiet vorliegen. Auf Grund der günstigen Witterung war zudem eine Erfassung von Reptilien möglich.
  
5. Ergebnisse der Untersuchung
  - 5.1 Die Bäume und Sträucher weisen insgesamt ein sehr junges Alter auf. Die Stiel-Eiche in der Gehölzgruppe im Südosten weist zwei sehr kleine beginnende Höhlen am Stamm auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Die Kirsche in der gleichen Gehölzgruppe ist außerdem mit einem Meisennistkasten versehen.
  - 5.2 Die Untersuchung ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von Zauneidechsen. Dies ist auf Grund fehlender schütterer, halboffener Bereiche und der intensiven Nutzung des Mahdgrünlands auch unwahrscheinlich.
  
6. Maßnahmen
  - 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
  - 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
  - 6.3 Falls beim Fällen der Gehölze wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
  - 6.4 Um einen Verlust der potenziellen Fortpflanzungsstätten von ubiquitären Vogelarten auszugleichen, ist der Nistkasten im Gebiet im Winter an einen anderen Standort zu verbringen. Zudem sollten drei Meisennistkästen im räumlichen Umfeld des Plangebietes aufgehängt werden (z.B. Fa. Schwegler, Nisthöhle 1B).

7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von zweigbrütenden Vögeln zu vermeiden, ist gem. § 39 BNatSchG eine Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- 7.3 Sofern Nisthilfen für ubiquitäre Vogelarten im räumlichen Zusammenhang installiert werden, ist für die Artengruppe der Vögel nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die Arten nehmen Nisthilfen in der Regel gut an und werden durch die vermehrte Anwesenheit des Menschen nicht beeinträchtigt.
- 7.4 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Hirling (B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz)

# Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Blick von Südwesten auf das Wirtschaftsgrünland. Im Hintergrund ist ein Teil des Wohngebietes zu sehen.



Blick von Nordosten auf die Gehölzgruppe im Osten des Plangebietes.



Blick von Norden auf die südliche Gehölzgruppe. Links im Bild ist der Saum aus Japanischem Staudenknöterich zu sehen.



Blick von Westen auf die Feldhecke an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches.



Zu sehen ist der junge Kirschbaum mit Meisenkasten, der sich in der südlichen Gehölzgruppe befindet.



Zu sehen ist die Stiel-Eiche, die sich ebenfalls in der südlichen Gehölzgruppe befindet. Sie weist zwei Baumhöhlen auf, die jedoch keinen Wert für geschützte Tierarten aufweisen.

